



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. November 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 6000.5.3.3  
bei Antwort bitte angeben

**Ihre E-Mail vom 30.10.2019**

„Mindestanzahl von Betreuern in einer Kindertagesstätte / KiTa  
(#169510)“

Sehr geehrte

für Ihre Anfrage vom 30. Oktober 2019 an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen danke ich Ihnen. Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) wurde zur Bearbeitung an mich weitergeleitet.

Lassen Sie mich die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung kurz erläutern:

In Nordrhein-Westfalen erteilen die Landesjugendämter Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster u.a. die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Diese ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Die Betriebserlaubnis bezieht sich in der Regel immer auf eine bestimmte Anzahl von Plätzen und auf bestimmte Öffnungszeiten. Für diese sind dann neben den entsprechenden Räumlichkeiten auch die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung des Personals ist auf der Grundlage eines pauschalieren Finanzierungskonzeptes aufgebaut. Die Förderpauschalen orientieren sich an dem jeweiligen Personalbedarf bei unterschiedlichen Betreuungszeiten und Alter der Kinder. Für die Ausgestaltung vor Ort sind die Träger der Einrichtungen verantwortlich. § 18 Abs. 3 Nr. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gibt vor, welche Mindeststandards dabei nicht unterschritten werden sollen. Darüber hinaus verbleibt den Trägern bei ihren Entscheidungen ein Spielraum. Die Verantwortung für die Auswahl und Einstellung von Personal, die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Konzeption und der Rahmenbedingungen vor Ort obliegt grundsätzlich dem Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber und im Hinblick auf seine fachliche Gesamtverantwortung.

Der Personaleinsatz hängt im Wesentlichen von der Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe ab. Dabei sind die Anzahl der Kinder, die Zuordnung zum Gruppentyp sowie die Betreuungszeiten zu berücksichtigen. Die Einhaltung der vorgegebenen Personalausstattung ist durch den Träger im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren. Eine Unterschreitung des Mindeststandards berechtigt das Jugendamt zur (anteiligen) Rückforderung der Zuschüsse.

Bei krankheitsbedingten Personalengpässen kann es zu Einschränkungen der Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen kommen, wenn das Kindeswohl ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Eltern sollen sich in diesen Fällen ggf. an das örtliche Jugendamt wenden, mit dem Hinweis, ob für ihre Kinder notfalls Betreuungsmöglichkeiten in anderen Einrichtungen bestehen. Dabei ist sicherlich auch zu bedenken, dass in Zeiten beispielsweise hoher Erkältungsraten auch in anderen Kindertageseinrichtungen angespannte Personalsituationen gegeben sein können. Das Kindeswohl steht hier immer im Vordergrund.

Für die fachliche Aufsicht sind wie oben ausgeführt die Landesjugendämter zuständig. Sollten Zweifel an der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bestehen, empfehle ich Ihnen, Kontakt zum Träger und örtlichen Jugendamt zu suchen, um die Personalsituation vor Ort zu thematisieren. Wenn auf diesem Wege keine Klärung erfolgen kann, ist das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Grüner